

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage. 475
des Abgeordneten Axel Vogel
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 5/1095

Wassernutzungsentgelt

Wortlaut der Kleinen Anfrage . 475 vom 05. Mai 2010:

In Brandenburg werden jährlich über 200 Millionen m³ Grundwasser zur Freihaltung von Braunkohlelagerstätten gehoben. Diese Wassernutzung ist gemäß den Ausnahmeregelungen im § 40 BbgWG vom Wassernutzungsentgelt freigestellt.

Im rot-roten Koalitionsvertrag von 2009 wird angekündigt, dass die Landesregierung prüfen wird, inwieweit für die Entnahme von Oberflächen- und Grundwasser zum Zwecke der Freimachung und Freihaltung von Lagerstätten, Erdgasspeichern sowie zur Wasserhaltung von Tagebaulöchern ein Nutzungsentgelt erhoben werden soll.

Darüber regelt der Art. 9 der Wasserrahmenrichtlinie, dass die Mitgliedsstaaten bis 2010 dafür sorgen, dass bei allen Wasserdienstleistungen der Grundsatz der Kostendeckung bei der Preisgestaltung anzuwenden ist. Dies beinhaltet die Berücksichtigung aller mit der jeweiligen Wasserdienstleistung verbundenen Kosten unter Berücksichtigung der sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen Auswirkungen. Die Gebührenpolitik soll gemäß WRRL so gestaltet werden, dass für Wassernutzer Anreize für eine effiziente Nutzung der Wasserressourcen entstehen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wann wird die Landesregierung über das Ergebnis der im Koalitionsvertrag angekündigten Überprüfung des Ausnahmetatbestands im §40 BbgWG berichten?
2. Wird die Landesregierung die in Art. 9 WRRL geforderte Kostendeckung für Wasserdienstleistungen in Brandenburg unter Berücksichtigung der sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen Auswirkungen einführen? Wenn ja, bis wann und in welcher Form? Wenn nein, warum nicht?
3. Entfällt damit zukünftig die Ausnahmeregelung hinsichtlich der Erhebung eines Wassernutzungsentgeltes im § 40 BbgWG für Wasserentnahmen zum Zwecke der Freimachung und Freihaltung von Lagerstätten, Erdgasspeichern sowie zur Wasserhaltung von Tagebaulöchern?

Datum des Eingangs: 01.06.2010 / Ausgegeben: 10.06.2010

4. Wird stattdessen ein kostendeckendes Wassernutzungsentgelt für diese Wasserentnahmen erhoben? Wenn ja, welche Höhe soll dieses Entgelt betragen und ab wann soll dieses erhoben werden, wenn nein, warum nicht?

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wann wird die Landesregierung über das Ergebnis der im Koalitionsvertrag angekündigten Überprüfung des Ausnahmetatbestands im §40 BbgWG berichten?

zu Frage 1:

Die Landesregierung wird im Rahmen des Kabinettsverfahrens zur Erarbeitung eines Gesetzentwurfs zur Anpassung wasserrechtlicher Vorschriften an das geänderte Wasserhaushaltsgesetz über das Ergebnis der Überprüfung berichten. Das Kabinettsverfahren wird zur Zeit vorbereitet. Mit der Einleitung des förmlichen Mitzeichnungsverfahrens wird auch der Landtag frühzeitig unterrichtet. Das Gesetzgebungsvorhaben wurde bereits am 03. März 2010 im Landtagsausschuss „Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ angekündigt und in der Beantwortung der Mündlichen Anfrage 207 in der Fragestunde der 15. Landtagsitzung am 07. Mai 2010 erläutert.

Frage 2:

Wird die Landesregierung die in Art. 9 WRRL geforderte Kostendeckung für Wasserdienstleistungen in Brandenburg unter Berücksichtigung der sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen Auswirkungen einführen? Wenn ja, bis wann und in welcher Form? Wenn nein, warum nicht?

zu Frage 2:

In der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) wird zwischen Wasserdienstleistungen und Wassernutzungen unterschieden. Der „Grundsatz der Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen einschließlich umwelt- und ressourcenbezogener Kosten“ in Artikel 9 WRRL gilt für Wasserdienstleistungen. Unter Wasserdienstleistungen versteht man gemäß den Begriffsbestimmungen in Artikel 2 der WRRL in der Bundesrepublik Deutschland die Trinkwasserversorgung und Abwasserbehandlung. Für diese Bereiche ist das Kostendeckungsprinzip in Brandenburg ausreichend umgesetzt. Dies wurde im Rahmen der Bestandserfassung und der Bewirtschaftungsplanung gemäß WRRL nachgewiesen. Die Kostendeckung beruht insbesondere auf den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes, welches kostendeckende Gebühren für Dienstleistungen, zu denen Wasserversorgung und Abwasserbehandlung gehören, vorschreibt. Die Berücksichtigung umwelt- und ressourcenbezogener Kosten wird durch die Abwasserabgabe, das Wassernutzungsentgelt und durch Nebenbestimmungen in den Erlaubnissen für die Wasserentnahme und Abwassereinleitung gewährleistet.

Frage 3:

Entfällt damit zukünftig die Ausnahmeregelung hinsichtlich der Erhebung eines Wassernutzungsentgel-

tes im § 40 BbgWG für Wasserentnahmen zum Zwecke der Freimachung und Freihaltung von Lagerstätten, Erdgasspeichern sowie zur Wasserhaltung von Tagebaulöchern?

Frage 4:

Wird stattdessen ein kostendeckendes Wassernutzungsentgelt für diese Wasserentnahmen erhoben? Wenn ja, welche Höhe soll dieses Entgelt betragen und ab wann soll dieses erhoben werden, wenn nein, warum nicht?

zu Frage 3 und Frage 4:

Ich verweise diesbezüglich auf die Beantwortung zu Frage 1 und möchte darüber hinaus klarstellen, dass auch nach der derzeit geltenden Regelung das Wassernutzungsentgelt für die verbrauchte und kommerziell genutzte Wassermenge zu zahlen ist (zum Oberflächenwassertarif).